

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.154 vom 4. März 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.154

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.154 du 4 mars 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.154 del 4 marzo 2025

Erwägungen

E. 3

Kammer WBE.2024.154 / sr / we Art. 25 Urteil vom 4. März 2025 Besetzung Verwaltungsrichter Michel, Vorsitz Verwaltungsrichter Brandner Verwaltungsrichter Leibundgut Gerichtsschreiberin Ruchti Rechtspraktikant Wang Beschwerde- A._____, führer vertreten durch lic. iur. Alexander Rey, und/oder Dr. iur. David Hofstetter, Rechtsanwälte, Langhaus 4, 5401 Baden gegen Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Kultur, Bachstrasse 15, 5001 Aarau 1 Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Unterschutzstellung der Liegenschaft "Riegelhaus", Gebäude Nr. bbb, Parzelle Nr. aaa, A._____, Q.____ (Sprungbeschwerde) Entscheid des Departements Bildung, Kultur und Sport vom 19. März 2024

- 2 - Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten: A. 1. Am 30. Januar 2023 stellte das A.____ bei der Kantonalen Kommission für Denkmalpflege und Archäologie (KKDA) einen Antrag auf Genehmigung der Planung und Realisierung eines wesensgleichen Ersatzneubaus für das Gebäude Nr. bbb ("Riegelhaus") auf der in seinem Eigentum stehenden Parzelle Nr. aaa der Gemeinde Q.____ (Areal des A.____). 2. Nach Einsicht in den Fachbericht der kantonalen Denkmalpflege vom

E. 3.1

Die Unterschutzstellung von Baudenkmalern durch den Kanton setzt nach § 27 Abs. 1 des Kulturgesetzes vom 31. März 2009 (KG; SAR 495.200) voraus, dass (a) ein Schutzobjekt gemäss § 24 lit. a KG vorliegt, (b) das Baudenkmal von kantonaler Bedeutung ist und (c) der Unterschutzstellung keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Als Schutzobjekt im Sinne von § 24 lit. a KG gelten Baudenkmal und bewegliche Kulturgüter, wenn ihre Erhaltung als Zeugnis und Ausdruck einer historischen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, baukünstlerischen, handwerklichen oder technischen Situation im Interesse der Öffentlichkeit liegt, oder wenn Baudenkmal zusammen mit Landschaft oder Siedlung eine Einheit bilden und dadurch ihre Erhaltung einem öffentlichen Interesse entspricht.

E. 3.2

Zur Schutzwürdigkeit des Riegelhauses (§ 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 24 lit. a KG) erwog die Vorinstanz in Erw. 4.2 des angefochtenen Entscheids, die fachlichen Empfehlungen (der kantonalen Denkmalpflege und der KKDA) zur Unterschutzstellung beruhten auf mehreren, unterschiedlich hoch zu bewertenden Kriterien, die zusammengenommen das hohe Mass der Schutzwürdigkeit ausmachten. Das Herauspicken und Abwerten einzelner Aspekte durch die Eigentümerschaft, wie die historische Bedeutung oder die Positionierung des Riegelhauses innerhalb des Klosterareals, vermöchten daran nichts zu ändern. Zudem

seien gerade die unterschiedlichen Nutzungen im Laufe der Zeit (als Bäuerinnenschule und Knechtehaus) von besonderem historischen Interesse. Kein überwiegendes Kriterium bei einer Unterschutzstellung sei die Qualität der Bauteile. Das Riegelhaus gelte als sanierbar. Es gebe viele Beispiele von Gebäuden, bei denen über die Jahre hinweg ein relativ grosser Teil der Bausubstanz erneuert oder ertüchtigt werden müsse, teils an sichtbaren Bauteilen, teils in der Konstruktion. Wesentlich sei, ob der Bau nach neuzeitlichen Eingriffen weiterhin die materielle Zeugenschaft bewahre und hinsichtlich seines Erscheinungsbilds als Baudenkmal bewertet werden könne, was hier der Fall sei. Gemäss den fachlichen Empfehlungen, auf welche die Vorinstanz Bezug nimmt, liegt die Schutzwürdigkeit des Riegelhauses darin begründet, dass die 1945/46 an der Stelle der alten Propstei errichtete "Alte Bäuerinnenschule" ein beispielhafter Vertreter des späten Heimatstils sei, der seine Vorbilder im "Landidörfli" der Landesausstellung von 1939 in Zürich habe. Der teils massiv gemauerte, teils in Sichtfachwerk erstellte und unter einem geknickten Satteldach mit Flugsparrendreiecken geborgene Bau sei in Rückbesinnung auf die regionaltypische Bauweise betont traditionalistisch gehalten. Im Innern habe sich die bauzeitliche und in den Unterrichtsräumen überraschend qualitätsvolle Ausstattung nahezu vollumfänglich erhal-

- 12 - ten. In die Einfriedung des Propsteihofes integriert, nehme der platzdefinierende Baukörper zwischen den Gebäuden des Konvents und des zugehörigen landwirtschaftlichen Betriebs samt Gasthaus eine wichtige Stellung in der Klosteranlage ein. Der Alten Bäuerinnenschule falle als erster Standort der pionierhaften, vom Kloster initiierten Bildungsstätte eine bedeutende Rolle im Wirken des Klosters nach aussen zu; sie sei ein wichtiger Bauzeuge dieses Teils der Klostersgeschichte (siehe dazu die im Fachbericht der kantonalen Denkmalpflege vom 8. März 2023 zitierte Würdigung des Eintrags im Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege zum Objekt G). Hinsichtlich Nutzung, Auftraggeberschaft und baulichem Kontext sei das Riegelhaus als Teil der Klosteranlage zu betrachten. Typologisch sei das Haus ein eigenständiges Werk der Mitte des 20. Jahrhunderts. Der Bezug zum Vorgängerbau bestehe in der Wiederaufnahme des Fussabdrucks des im 18. Jahrhundert abgeschlossenen alten Propsteigebäudes. Da vor Beginn des Neubaus 1944 geplant gewesen sei, Teile des Vorgängerbaus bestehen zu lassen, dieser Plan jedoch verworfen worden sei, sei denkbar, dass sich die Grundrissdisposition des Neubaus noch auf Teile des Vorgängerbaus beziehe. Die Anlage der Räume sei jedoch klar auf die neu geplante Nutzung als Knechtewohnung und Bäuerinnenschule zugeschnitten. Mit Ausnahme der überraschend qualitativ ausgestalteten Unterrichtsräume sei das Innere des Hauses (inklusive Raumtrennungen) wohl durch die zur Bauzeit herrschende Materialknappheit sehr einfach gehalten. In der Alten Bäuerinnenschule, die sich wie eine Nachbildung eines Gebäudes aus dem Landidörfli der Landesausstellung von 1939 in Zürich ausnehme, komme – wenig überraschend – die Haltung des Schweizerischen Bauernverbandes zum Ausdruck, die eine zeitgemässe Weiterentwicklung der Architektur im Sinne der Tradition befürwortet habe. Nicht das Kopieren und Konservieren der überlieferten Baukultur an und für sich sei demnach das Ziel gewesen, sondern die Pflege regionaltypischer Baubedingungen unter Berücksichtigung der modernen Entwicklung. So entspreche die auf den ersten Blick historisierende Alte Bäuerinnenschule dem Erneuerungs- und Reformgedanke, indem den praktischen und hygienischen Anforderungen (Erschliessung; hohe, helle Räume; Beschattung durch Ausstellstoren mit Textilbespannung in Ergänzung zu den traditionellen Holzläden; Zentralheizung) eine hohe Priorität beigemessen worden sei. Auf einer übergeordneten kulturpolitischen Ebene sei die vom

Schweizerischen Bauernverband entworfene Alte Bäuerinnenschule durchaus den Bestrebungen im Rahmen der geistigen Landesverteidigung zuzuordnen. Unter Ernst Laur (1871–1964), dem langjährigen Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes, habe das Bauerntum als Sammelgefäss von als typisch schweizerisch deklarierten Werten eine ideologische Überhöhung und starke Popularisierung erfahren. Schon in den 1950er-Jahren hätten die ursprünglich für 18 Schülerinnen konzipierten Räume nicht mehr ausgereicht. 1964 sei die Alte Bäuerinnenschule durch ein neues Schulhaus mit Schlaftrakt für 36 Schülerinnen abgelöst worden. 2013 sei die Bäuerin-

- 13 - nenschule als Institution aus finanziellen Gründen geschlossen worden. Das Gebäude diene seither unterschiedlichen Zwecken. Das Riegelhaus zeige baukünstlerische Charakteristika, die für ihre Bauzeit beispielhaft und aussagekräftig seien. Die historische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Zeugenschaft des Baus in seiner Bau- und Nutzungsgeschichte sei materiell sehr gut erhalten. Das Riegelhaus bilde nicht nur mit den angefügten Klostermauern baulich eine Einheit, sondern sei als wichtiger Bau, der in der Schnittstelle zwischen öffentlichem Raum, Landwirtschaftsbetrieb und Kloster stehe, von sehr hoher Bedeutung (siehe dazu die Würdigung im Fachbericht der kantonalen Denkmalpflege vom 8. März 2023). Dieser fachlichen Einschätzung der kantonalen Denkmalpflege schloss sich die Mehrheit der KKDA an. Gemäss Protokoll der Sitzung vom 22. März 2023 stelle das Riegelhaus einen Teil vom "Leben" der Klosteranlage dar, sei ein Teil der gewachsenen Geschichte des Ensembles. Historisch besitze das Gebäude besondere Zeugenschaft als Gründungsbau der Bäuerinnenschule, welche als Pionierleistung innerhalb der Klosterschicht von hoher Bedeutung sei. Das Gebäude sei ungewöhnlich intakt für ein Gebäude dieser Bauzeit (1945–1946). Es seien nur sehr wenige so gut erhaltene Bauten dieser Zeit zu finden, da viele Bauten zwischenzeitlich umgenutzt, umgebaut oder abgebrochen worden seien. Dadurch liege auch eine sehr hohe materielle Zeugenschaft vor. Als architektonische Besonderheit sei zu nennen, dass es genau für diese Nutzung gebaut worden sei und damit auch keine vergleichbaren Bauten vorhanden seien. Insgesamt werde der Erhaltungszustand als eindrücklich und aussergewöhnlich eingeschätzt und die Schutzwürdigkeit als Einzelobjekt bejaht. Im Klosterensemble stehe der Bau an einer sehr wichtigen Position. Einer Meinung, der nach Westen reichende Querflügel störe als in die Hofsituation des Klosters hereinragender Bauteil die Gesamtanlage, sei widersprochen worden. Die gegenteilige Einschätzung formuliere, der Querbau sei nicht störend, sondern verbindend, weil das Riegelhaus durch seine Winkelform den Innenhof räumlich zusammenfasse. In seiner Wirkung im Areal werde der Bau von mehreren Mitgliedern als Blickmagnet beschrieben. Für einen eher untergeordneten Bau sei er recht dominant. Durch die Position im Areal leiste das Gebäude die von der Priorin beschriebene "Scharnierfunktion" zwischen dem abgetrennten Klosterbereich und dem öffentlichen Wirtschaftsbereich.

E. 3.3

Diesen die Schutzwürdigkeit des Riegelhauses bejahenden Würdigungen hält der Beschwerdeführer entgegen, im Grundsatz sei jedes Gebäude – im Kleinen – Zeugnis einer historischen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, baukünstlerischen, handwerklichen oder technischen Situation, nicht jedes Gebäude sei jedoch schutzwürdig im Sinne von § 24 Abs. 1 lit. a KG. Vielmehr gehe es beim Denkmalschutz um den Schutz von Bauwerken von herausragendem geschichtlichem,

- 14 - archäologischen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sozialem oder tech- nischem Interesse. Die blossе Zeugenschaft eines Gebäudes reiche daher nicht aus für die Annahme der Schutzwürdigkeit. Das betreffende Objekt müsse ein wichtiger, besonders wertvoller, eben herausragender Zeuge sein. Je typischer und bedeutsamer ein Objekt für eine Epoche sei und je qualitätsvoller es diese dokumentiere, desto höher sei dessen Eigenwert, der den Grad der Schutzwürdigkeit beeinflusse. Massgeblich sei dabei, welche Elemente für die entsprechende Epoche prägend seien und wie dies beim Schutzobjekt in Erscheinung trete. Ein Gebäude könne auch aus historischer oder kultureller Sicht ein Schutzobjekt darstellen, etwa wenn das Objekt eine Bedeutung einer darin untergebrachten Institution aufwei- se. Dem Umstand, dass in einem Teil des Riegelhauses die vom Kloster von 1944 bis 2013 geführte Bäuerinnenschule betrieben worden sei, messe die KKDA ein zu hohes Gewicht zu, sei doch der Bau in den Jahren 1945/46 primär als "Knechtehaus" zur Unterbringung der Knechte und Dienstboten errichtet worden. Die ersten Kurse der 1944 gegründeten Bäuerinnenschu- le hätten ausserhalb des Gebäudes stattgefunden, das erst im Laufe des Jahres 1946 fertiggestellt worden sei. Die Benennung "Alte Bäuerinnen- schule" sei lange nach dessen Erstellung eingeführt worden, was ange- sichts der Entstehungsgeschichte und dem Hauptzweck des Hauses nicht erstaune. Ursprünglich sei ein Umbau des Knechtehauses mit Realisierung eines Unterrichtszimmers geplant gewesen, dessen spätere Umnutzung in Wohnräume für Knechte vorbehalten worden sei. In den wenigen noch vor- handenen Projektplänen sei das Gebäude stets als "Knechtehaus" be- zeichnet worden. Der grössere Teil der Räumlichkeiten habe der Unterbrin- gung der Knechte gedient. Daneben sei die in der alten Propstei bestehen- de Metzgerei in den Neubau integriert worden. Die eigentliche Bäuerinnen- schule sei seit 1964 in den eigens dafür neu errichteten Gebäuden (süd- östlich des Klosterareals) geführt worden. Das Unterrichtszimmer im Rie- gelhaus habe neben dem Hauptzweck des Gebäudes (Knechtezimmer) un- tergeordnete Bedeutung gehabt. Unklar sei sodann, worauf sich die Beur- teilung stütze, dass es sich bei der Gründung der Bäuerinnenschule um eine Pionierleistung des Klosters gehandelt habe. Schon seit Ende des ers- ten Weltkrieges seien in der Schweiz sog. Bäuerinnenschulen entstanden (1919 im Schloss Uster ZH, 1929 in Uttewil FR und 1931 in Illanz GR). Es dürfte zwar zweifellos zutreffen, dass der Bedarf für entsprechende Ausbil- dungsmöglichkeiten angesichts der Bedeutung der Landwirtschaft im zwei- ten Weltkrieg gewachsen sei, was sich auch an der Zunahme des Bestands an landwirtschaftlichen Schulen in der Schweiz zwischen 1890 (sechs Schulen) und 1960 (40 Schulen) abgebildet habe. Eine Bäuerinnenschule als Teil der "geistigen Landesverteidigung" zu bezeichnen, scheine dann aber doch etwas weit hergeholt und nicht belastbar. Was nun bei der Un- terschutzstellung als von hervorragendem öffentlichen Interesse beschrie- ben werde, sei bei der Frage der finanziellen Unterstützung der 2013 we-

- 15 - gen eines defizitären Betriebs geschlossenen Institution nicht derart bedeu- tend gewesen. Gesamthaft betrachtet werde die Aussage, das Riegelhaus sei zwecks Begründung einer Bäuerinnenschule errichtet worden, den his- torischen Gegebenheiten nicht gerecht und sei am Gebäude auch nicht ab- lesbar. Welchen im vorinstanzlichen Entscheid erwähnten unterschiedli- chen Nutzungen "im Laufe der Zeit" das Riegelhaus gedient habe, die es historisch interessant machten, sei nicht erkennbar. Überhaupt habe sich die Vorinstanz kaum mit der Argumentation des Beschwerdeführers aus- einandergesetzt. Zutreffen möge die Feststellung im Protokoll der KKDA, dass das Riegel- haus einen Teil im Leben der Klosteranlage und der gewachsenen Ge- schichte des Ensembles darstelle. Dies gelte jedoch für jedes Gebäude in einem Ensemble und vermöge für sich genommen

keine Unterschutzstellung zu rechtfertigen. Denn damit werde die bauliche Geschichte des Klosterensembles, dessen Gebäude mit Ausnahme des Riegelhauses allesamt bereits unter kantonalem Denkmalschutz stünden, zusammen mit den baulichen Gebäuden und dem Gasthof (D. _____), definitiv abgeschlossen. Eine bauliche Fortentwicklung, eine Aktualisierung der Nutzung, aber eben auch eine Weiterentwicklung des Ensembles werde mit der Unterschutzstellung des Riegelhauses unterbunden. Die Erklärung, die Sichtbarkeit des Wandels sei besonders schützenswert, werde eben dann in sich widersprüchlich. Es sei nicht am Staat, ein Ensemble, das sich historisch entwickelt habe und auch immer noch in der ursprünglichen Art und Weise genutzt werde, mit der Unterschutzstellung auch der letzten Gebäude, von einem gleichsam lebenden, sich auch baulich fortentwickelnden Organismus in den musealen Zustand zu überführen. Das Leben in der Klosteranlage gehe weiter. Auch aus diesem Grund könne die Entwicklung eines solchen Ensembles nicht einfach als abgeschlossen betrachtet werden. Die Klostergemeinschaft sei in ihrer Entwicklung und ihrem Fokus nicht am gleichen Ort wie 1946 und dürfe dies auch sichtbar machen. Die Qualität der verwendeten Baumaterialien hinsichtlich Wertigkeit und Langlebigkeit sei gering und müsse in Teilen als "billig" (Holzverkleidungen, Türen, Ausbauten) qualifiziert werden. Das sei einer der Gründe, weshalb die Anforderungen an einen zeitgemässen Ausbau hinsichtlich Akustik, Schallübertragungen, Wärmedämmung, Wärmeschutz und Brandschutz unter Beachtung des ins Auge gefassten Schutzzumfangs jedenfalls mit verhältnismässigen Mitteln kaum erfüllbar seien. Auch die von der kantonalen Denkmalpflege ins Auge gefasste Sanierung sehe bloss die Nutzbarmachung des Erdgeschosses (Sockelgeschosses) vor, während das Ober- und das Dachgeschoss im Wesentlichen in nicht gebrauchstauglichem Zustand erhalten würden. Der Beschwerdeführer habe nie behauptet, das Gebäude an sich könne nicht erhalten werden. Die Verwendung von gemäss dem Stand der Technik zur Bauzeit minderwertigen Materialien und Techniken spreche jedoch grundsätzlich gegen die Schutzwürdigkeit. Vielfach seien Materialien und verwendete Techniken bei Baudenkmalern nicht oder nur mit sehr hohen Baukosten reproduzierbar, was einen Aspekt der Schutzwürdigkeit eines Gebäudes darstellen könne, aber im vorliegenden Fall gerade nicht zutrefte. Bei der Erstellung des Gebäudes sei dem architektonischen Ausdruck keine vertiefte Bedeutung zugekommen, der Kostenrahmen sei offenkundig bedeutsamer gewesen. Die Tatsache allein, dass das Gebäude und ein relevanter Teil der Ausstattung in der originalen Bausubstanz gut erhalten seien, führe noch nicht zur historischen oder kulturellen Bedeutung eines Gebäudes, sondern sei vielmehr eine Grundvoraussetzung für die Unterschutzstellung.

E. 3.4.1

Die Schutzwürdigkeit des Riegelhauses wird von den beurteilenden Fachpersonen bzw. Fachgremien im Wesentlichen unter drei Aspekten beleuchtet: dem Baustil, einer gesellschafts- und kulturpolitisch bedeutsamen Nutzung (als Bäuerinnenschule) und der Stellung/Positionierung des Gebäudes innerhalb des Klosterensembles.

E. 3.4.2.1

Der Baustil wird von der kantonalen Denkmalpflege dem späten Heimatstil zugeordnet, der seine Vorbilder im "Landidörfli" der Landesausstellung von 1939 in Zürich habe und deshalb auch als "Landistil" bezeichnet werde. Sowohl im Bauinventar als auch im Fachbericht vom 8. März 2023 der kantonalen Denkmalpflege wird das Gebäude von

aussen und innen ausführlich beschrieben. Auf der Hauptansicht (Südwestfassade) wird dem Gebäude (im Bauinventar) eine interessante, abwechslungsreiche Gliederung des Volumens attestiert (länglicher Hauptbaukörper unter niedrigerem First; kräftig vorspringender Quergiebelanbau; sorgfältig strukturierte, mit Biberschwanzziegeln eingedeckte Dachlandschaft, welche die Grundform des geknickten Satteldachs am Anbau und den Giebelgauben variiert). Als regionaltypisches Baudetail werden die "Züri-Vieri" genannten Flugsparrendreiecke (Dachüberstände der Giebel) genannt, deren Stichbalken und Hängesäulen wie die Büge und Balkenköpfe in Zierformen ausgesägt seien. Die partiell in zeittypisch "rustikaler" Art steinsichtig belassenen Mauern mit über die Fassade verteilten herausragenden Bruchsteinen auf den Giebelseiten und im Sockelgeschoss gepaart mit dem differenziert eingesetzten Sichtfachwerk im Obergeschoss und an den Giebelgauben (Lukarnen) erzeugten ein lebhaftes Fassadenbild. Das Sockelgeschoss und die Giebelfronten des Hauptbaus seien entsprechend dem Vorgängerbau mural umgesetzt, während der darüber liegende Bereich einschliesslich des Quergiebelanbaus und der Giebelgauben in Sichtfachwerk erstellt seien. Ein

- 17 - wiederkehrendes Element seien dabei die bogenförmigen Riegel an den Fensterbrüstungen und die Rautenmuster in den Giebelfeldern des Anbaus und der Giebelgauben. Hofseitig weise das halb eingetieft Sockelgeschoss kleine, annähernde quadratische, ungefähr symmetrisch über die Fläche verteilte Öffnungen auf. Am Ober- und eigentlichen Hauptgeschoss seien die Fenster davon abweichend zu Zweiergruppen und zu einem fünfteiligen Fensterband aneinandergereiht. Ihr hohes Format zeichne sie als Belichtung der auf dieser Seite angebrachten Schulräume aus. Teilweise auf die damit vorgegebenen Achsen Bezug nehmend, seien in regelmässigen Abständen drei Giebelgauben mit Zwillinglichtern auf das Dach gesetzt. Sie seien mit einfachen Bretterläden ausgestattet, während die darunterliegenden Räume Jalousieläden aufwiesen. Eine noch aus der Bauzeit stammende Besonderheit stellten die Ausstellstoren dar, welche – teilweise in Ergänzung zu den traditionellen Holzläden – an den Fenstern der Schulräume montiert seien. Beide Giebelseiten zeigten eine übliche Fassadengliederung mit zwei Fensterachsen, wobei die hier etwas kleiner gewählten Öffnungen teils einzeln, teils gekuppelt gesetzt seien. Südwestseitig (richtig: südostseitig) sei im Obergeschoss ein Eingang dazwischengeschoben, der über eine lange, gemauerte Treppe zu erreichen sei. Rechts neben dem Treppenvorbau sei ein ebenerdiger Zugang zur Remise eingelassen. Der Quergiebelanbau auf der anderen Seite weise im Sockel ein breites Rechteck zum Geräte- raum auf. Im Vergleich zur Hofseite präsentiere sich die mit der Einfriedung fluchten- de Nordostfassade unspektakulär. Auf den Platz ausgerichtet, um den sich das Gasthaus und die landwirtschaftlichen Gebäude gruppierten, seien hier mit zwei grossen, zweiflügligen Rechteckoren die Remise und die ehemalige Metzgerei erschlossen, welche den grössten Teil des ebenerdig zugänglichen Sockelgeschosses einnahmen. Dazwischen befinde sich der Eingang zu den ehemaligen Knechtwohnräumen. Die Haustür, die wie alle Aussentüren und Tore eine fischgrat- bzw. rautenförmige Aufdoppelung in Lärchenholz aufweise, sei mit einem kunstvoll verzierten Fenstergitter mit dem Baujahr 1946 als Haupteingang ausgezeichnet. Das Obergeschoss sei im Bereich der Metzgerei massiv gemauert und mit einer gekuppelten Öffnung zum Luftraum versehen. Der verbleibende, in Sichtfachwerk aufgeführte Teil weise zwei gekuppelte Fenster und zwei kleinere Einzellichter zum Treppenhaus und zur Toilette auf. Den mittleren Bereich des Dachs akzentuierten zwei breite Giebelgauben mit Drillingsfenster. Im Innern des Gebäudes stellten die Schulräume die eigentlichen Haupt- räume dar. Sie bildeten im Obergeschoss

des vielseitig genutzten Gebäudes eine unabhängige, über den Eingang auf der Südwestseite (richtig: Südostseite) separat erschlossene Einheit. Der geräumige, drei Meter hohe

- 18 - Schulraum erstreckte sich L-förmig über die südwestliche Hälfte des Hauptbaukörpers und den Quergiebelanbau. Der grössere, über die ganze Länge durch eine Fensterreihe belichtete Teil sei als eigentlicher Unterrichtsraum eingerichtet (bauzeitliche Schulbänke, Stabellen und Schiefertafeln entfernt), während der rechtwinklig angegliederte, von drei Seiten belichtete Teil ehemals als Nähstube gedient habe. Der ganze Raum sei einheitlich in Holz ausgebaut, wobei Riemenböden und Sichtbalkendecken in Lärche sowie stehendes Wandtäfer und Wandschrankfronten mit Fladerschnitt Hauptakzente setzten. Die gestemmt tannenen Türen seien mit zwei Füllungen und begleitendem Profilstab ausgeführt. Besondere Aufmerksamkeit sei dem Übergang zur Nähstube geschenkt worden, wo der Übergang seitlich auf zwei polygonalen Holzstützen aufliege. Zierfasen leiteten zum unteren und oberen Abschluss über, der in reduzierter Form die Umrisse einer Basis und eines Kapitels wiedergebe. Ein Sockel und ein "Sattelholz" vervollständigten das vermutlich rein dekorative Bauteil. Hier wie auch fast im gesamten Haus hätten sich die bauzeitlichen Doppelverglasungsfenster erhalten, die mit Lüftungsflügeln und Espagnolettverschlüssen ausgestattet seien. Nach Nordwesten schliesse die ehemalige Webstube an, die in Abweichung zum Hauptraum an den Wänden mit einfachem Fastäfer ausgekleidet sei. Die Innenausstattung in den restlichen Räumen des Riegelhauses wird von der Denkmalpflege als "bedeutend einfacher gehalten" beschrieben, bestehend aus Riemenböden und Fastäfer an Wänden und Decken. Im Korridor und im Heizungsraum hätten sich die alten Klinkerbeläge erhalten.

E. 3.4.2.2

Aufgrund des am Augenschein gewonnenen Eindrucks kann sich das Verwaltungsgericht, dessen Spruchkörper ein Fachrichter Architektur (dipl. Architekt ETH) mit Erfahrung im Umgang mit denkmalgeschützten Gebäuden angehört, der Würdigung der kantonalen Denkmalpflege und der KKDA anschliessen. Das Riegelhaus weist zahlreiche gut erhaltene bauzeitliche Elemente auf, die es zu einem typischen Vertreter des sog. "Landstils" machen. Von aussen betrachtet zählen zu diesen Elementen namentlich die Putzfassade, das Holzwerk, die Traufen, die Metallarbeiten sowie die Fenster. Im Gebäudeinnern, vorab im Unterrichtsraum, speziell hervorzuheben sind die Holzausstattung, das Fries, die Türen, die Griffe sowie die Kästen. In Bezug auf die Schutzwürdigkeit ist bloss von sekundärer Bedeutung, wie hochwertig das verwendete Material (Holz und Stein) ist oder wie viel Handwerksarbeit bzw. -kunst ("Schnitzwerk") im Bau steckt. Auch industriell gefertigte, reproduzierbare Bauteile können gerade bei Gebäuden aus der jüngeren Vergangenheit typisch für eine Epoche sein. Immerhin wies der Leiter der Denkmalpflege am Augenschein mit Recht darauf hin, dass das Gebäude trotz der in der Nachkriegszeit notwendigen Sparsamkeit durchaus auch kunstvolle Elemente aufweist, die von einem Gestaltungswillen zeugen, z.B. die teilweise stark geschmück-

- 19 - ten Riegel und die Machart der sog. "Züri-Vieri" (vgl. Protokoll des Augenscheins vom 4. März 2025 [nachfolgend: Protokoll], S. 2 f. und 5 f.). Interessant und typisch für die damalige Um- und Aufbruchszeit ist sodann die Mischung zwischen historisierenden Elementen im Sinne einer Rückbesinnung auf (bäuerliche) Traditionen und von für die damalige Zeit sehr modernen und funktionalen Bauteilen, die für eine neue Sachlichkeit und Formensprache in der Architektur standen (insbesondere: Stoffstoren zur Beschattung

sowie die für bäuerliche Gebäude eher untypische Staffelbelfensterung zwecks guter Belichtung des Unterrichtsraums). Diese Verbindung von alt und neu war für den "Landstil" oder dem späten Heimatstil eigen. Man mag es heute als unehrlich oder "Fake" bezeichnen, dass mit einzelnen hervorspringenden Bruchsteinen oder Eckquadrierungen an einer verputzten Kalksteinmauer auf den ersten Blick der Eindruck einer Bruchsteinmauer erzeugt wird oder die Untersichten der Deckenbalken in den Unterrichtsräumen nur scheinbar profiliert sind. Die Einstellung dazu, ob man zu solch historisierenden Elementen greifen darf, hat sich allerdings im Laufe der Zeit gewandelt. Tatsächlich sprechen die historisierenden Elemente nicht gegen die materielle Zeugenschaft. Im Gegenteil ist – wie bereits erwähnt – die Kombination von historisierenden und modernen Elementen Ausfluss des damaligen Baustils. Das Riegelhaus zeichnet sich vor allem auch dadurch aus, dass sowohl die Gebäudehülle als auch ein Grossteil des Innenausbaus noch in der originalen Bausubstanz vorhanden und zudem ausserordentlich gut erhalten sind; diese ursprüngliche Vollständigkeit geniesst Seltenheitswert (vgl. dazu auch Protokoll, S. 6). Aufgrund dessen ist dem Riegelhaus in baukünstlerischer Hinsicht ein hoher Eigenwert einzuräumen, der die Schutzwürdigkeit des Gebäudes als wichtigen Zeitzeugen für den damaligen Baustil (später Heimatstil oder "Landstil") zu begründen vermag. Dem Beschwerdeführer ist zwar darin beizupflichten, dass ein überdurchschnittlich guter Erhaltungszustand für sich betrachtet nicht ausreicht, um die Schutzwürdigkeit eines Gebäudes anzunehmen. Hier ergibt sich jedoch aus den gut erhaltenen bauzeitlichen Gebäudestrukturen und Bauteilen die wichtige Zeugenschaft des Riegelhauses als Vertreter des "Landstils".

E. 3.4.2.3

Zur Bau- und Nutzungsgeschichte des Riegelhauses wird von der kantonalen Denkmalpflege (im Bauinventar und im Fachbericht vom 8. März 2023) ausgeführt, dass mitten im zweiten Weltkrieg der Probst und die Priorin den Entschluss gefasst hätten, eine Ausbildungsstätte für angehende Bäuerinnen zu gründen, in welcher den jungen Frauen die beruflichen Grundlagen der Haushaltsführung vermittelt werden sollten. Der Zeitpunkt dafür sei nicht zufällig gewählt gewesen, hätten doch die Kriegsjahre die Bedeutung der Landwirtschaft für die Lebensmittelversorgung und damit des Bauernstands wieder in den Vordergrund gerückt. Sei der tragenden Rolle der Bäuerin in Familie, Hofbetrieb und Gesellschaft bisher

- 20 - kaum Aufmerksamkeit geschenkt worden, habe man nun mit einer grundlegenden Ausbildung zur "Erhaltung und Förderung gesunder Bauernfamilien" beitragen wollen. Am 1. Februar 1944 habe der erste Kurs mit elf Schülerinnen gestartet, wobei mangels geeigneter Räumlichkeiten improvisiert werden müssen. Aufgrund der grossen Nachfrage im Vorhinein bestärkt, sei im darauffolgenden Herbst ein neues "Knechtehaus" geplant worden, das in Zukunft neben den Angestelltenwohnräumen, Lager- und Geräteräumen sowie einem Metzgereilokal die Unterrichtszimmer der Bäuerinnenschule aufnehmen sollte. Mit der Projektierung sei das landwirtschaftliche Bauamt des Schweizerischen Bauernverbands in Brugg beauftragt worden. Am 1. Februar 1946 hätten 18 Schülerinnen die neuen – noch unbeheizten – Unterrichtsräume beziehen können; die Zentralheizung der Firma Wickart AG in Zug sei aufgrund von Lieferengpässen erst am

E. 3.4.2.4

Die Position und Stellung des Riegelhauses in der Klosteranlage ist zwar zentral und platzdefinierend und übt dadurch auch die ihm allseits zugestandene

"Scharnierfunktion" (bzw. "Schnittstelle" oder "Interface") zwischen Konvent und dazugehörigem landwirtschaftlichem Betrieb samt Gasthaus aus. Zudem ist das Gebäude in die Einfriedung des Propsteihofes integriert. Das bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass das geschichtlich gewachsene Ensemble durch den Abbruch des Riegelhauses und einen an seiner Stelle errichteten Ersatzneubau einen wesentlichen Bestandteil verlieren würde. Wie schon das Riegelhaus nach dem Abbruch der Vorgängerbauten könnte auch ein allfälliger Ersatzneubau des Riegelhauses wiederum in die Klostermauern integriert werden und durch den Umgebungsschutz der übrigen, grossmehrheitlich unter kantonalem Denkmalschutz stehenden Gebäude der Klosteranlage (vgl. § 32 KG) bestünde auch Gewähr dafür, dass sich ein Ersatzneubau gut in die bestehende Klosteranlage samt Einfriedung des Propsteihofes eingliedern müsste (vgl. auch Protokoll, S. 16). Vom Baustil her weicht das Riegelhaus ohnehin signifikant von den Konventsgebäuden ab, was mit ein Grund dafür sein dürfte, dass das Gebäude von mehreren Mitgliedern der KKDA als "Blickmagnet" beschrieben und als "recht dominant" für einen eher untergeordneten Bau empfunden wurde (vgl. Protokoll der Sitzung der KKDA vom 22. März 2023, S. 3). Ob der Quergiebelanbau die Hofsituation des Klosters eher stört oder verbindend wirkt, kann dabei offenbleiben. Von einer Störung des Gesamtbildes kann aus Sicht des Verwaltungsgerichts jedenfalls nicht ausgegangen werden. Vielmehr steht das Gebäude an seiner Position für den Übergang zwischen zwei Welten (hier der geistliche Klosterbereich, dort der weltliche Bereich mit landwirtschaftlichem Betrieb und Gastronomie). Die Positionierung des Riegelhauses innerhalb der Klosteranlage wäre indessen für sich genommen kein Grund für eine Unterschutzstellung des Riegelhauses, soweit diese über einen blossen Volumenschutz hinausgeht.

- 22 -

E. 3.4.2.5

Als Zwischenfazit weist das Riegelhaus stilistische Charakteristika auf, die es in baukünstlerischer Hinsicht zu einem wichtigen Zeitzeugen der in Frage stehenden Bauzeit machen, unabhängig von der (weniger hoch zu bewertenden) Bedeutung seiner Nutzungsgeschichte und seiner Stellung innerhalb des Klosterensembles. Dementsprechend ist die Schutzwürdigkeit nach § 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 24 lit. a KG zu bejahen.

E. 3.5.1

Zur kantonalen Bedeutung des Schutzobjekts gemäss § 27 Abs. 1 lit. b KG äussern sich weder der vorinstanzliche Entscheid noch die fachlichen Stellungnahmen der kantonalen Denkmalpflege und der KKDA vertieft. Gemäss den Erwägungen der Vorinstanz in Erw. 4.2 des angefochtenen Entscheids spricht die Aufnahme des Riegelhauses ins Bauinventar nicht gegen dessen kantonale Bedeutung, auch wenn die Zuständigkeit in der Bewilligung und Begleitung in diesen Fällen meist bei den Gemeinden liegt. Trotzdem befänden sich unter den Bauinventarobjekten regelmässig Liegenschaften, die aus fachlicher Sicht überkommunale Bedeutung hätten. Verschiedene Kriterien könnten dazu führen, dass eine Liegenschaft als überkommunal bzw. im Kanton Aargau als kantonal bedeutend eingestuft werde. Ein Bezugsraum müsse nicht die gesamte Schweiz darstellen. Kriterien dafür seien unter anderem die Einzigartigkeit in der Region, die Seltenheit, die weitere Verbreitung als Zeichen für eine hohe Bedeutung (Kirchen, Schulen, Brunnen), Vorreiter eines Baustils, Prägnanz in der Architektur. Dass das Riegelhaus im Kontext der kantonal geschützten Klosteranlage zu verorten sei, sei dabei nicht der einzige Grund für dessen kantonale

Bedeutung. Die Geringschätzung der Eigentümerschaft gegenüber der damaligen Bäuerinnenschule möge in einer Gegenüberstellung des Klosters (wohl Koventsgebäude), dessen kantonale Bedeutung unbestritten sei, begründet liegen, weil das Riegelhaus viel kleiner erscheine. Die kantonale Denkmalpflege scheint die kantonale Bedeutung des Riegelhauses im Fachbericht vom 8. März 2023, S. 12, daraus abzuleiten, dass es im Gegensatz zum Gemeindehaus von Berg am Irchel, welches als "Landihaus" schlechthin gelte, seit seiner Bauzeit im Wesentlichen unverändert erhalten sei. Es überliefere daher nicht nur die Idee des späten Heimatstils, sondern könne als charakteristisches Beispiel mit seiner individuellen Umsetzung der Bauaufgabe gelten. Der spezielle Kontext innerhalb des Klosterareals sowie die Ansprüche an den Bau als Bäuerinnenschule mit Wohnnutzung machten den Bau einzigartig. Der Baukörper selbst sei innerhalb des Ensembles stark raumbildend für beide hier aneinandergrenzenden Klosterareale, die unter Bundesschutz und kantonalem Schutz stünden.

- 23 - Die KKDA sieht den Grund für die kantonale Bedeutung des Riegelhauses sogar primär im Kontext mit der Klosteranlage, als Teil eines kantonal geschützten Ensembles. Ohne diesen Kontext und die spezielle Nutzung als vom Kloster initiierte Bäuerinnenschule würde der Bau möglicherweise als von kommunaler Bedeutung eingestuft (vgl. Protokoll der Sitzung der KKDA vom 22. März 2021, S. 2 f.).

E. 3.5.2

Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, es sei nicht klar, weshalb dem Riegelhaus im Kontext mit dem Kloster eine kantonale Bedeutung zugemessen werde. Eine solche ergebe sich jedenfalls nicht aus der prominenten Positionierung des Riegelhauses innerhalb der Klosteranlage. Zudem werde die Bedeutung des Unterrichtszimmers der Bäuerinnenschule überschätzt. Nicht nachvollzogen werden könne, was die Vorinstanz mit den Hinweisen bedeuten wolle, im Bauinventar befänden sich regelmässig Liegenschaften von überkommunaler respektive kantonaler Bedeutung und der Kontext mit der kantonal geschützten Klosteranlage sei nur ein (aber nicht der einzige) Grund für die kantonale Bedeutung des Riegelhauses. Wolle die Vorinstanz damit etwa ausdrücken, dass jedes Gebäude am fraglichen Ort per se kantonal schutzwürdig sei? Die Ausführungen im Protokoll der KKDA betreffend des Quergiebelbaus und die Auffälligkeit des Riegelhauses als eher untergeordneter Bau liessen im Gegenteil darauf schliessen, dass das Gebäude mit Blick auf die Gesamtanlage eher störend und mit seinem "pseudomittelalterlichen" Erscheinungsbild bezüglich der Klosteranlage als solche verfälschend wirke und eine Bedeutung einnehme, die ihm als untergeordnete Baute nicht zukommen sollte. Insgesamt könne dem Riegelhaus aufgrund der vorinstanzlichen Ausführungen keine kantonale Bedeutung zugeschrieben werden.

E. 3.5.3

Es sind primär die Eigenschaften des Riegelhauses als solches bzw. dessen sich am damaligen Zeitgeist orientierender Baustil, welche das Gebäude im Hinblick auf den Bezugsraum als Schutzobjekt von überkommunaler Bedeutung erscheinen lassen. Die Argumentation des Beschwerdeführers, wonach das Riegelhaus seine überkommunale Ausstrahlung – wie jedes beliebige Gebäude, das dort stünde – lediglich aus der Bedeutung der Klosteranlage beziehe, geht daher fehl. Aber selbstverständlich färbt die hohe kantonale Bedeutung der Klosteranlage auch auf das Riegelhaus ab, weil dieses nicht nur (an einer heiklen Schnittstelle) Teil eines baulichen Ensembles ist, sondern darüber hinaus

ein Zeuge der Nutzungsgeschichte des Klosters bildet. Dies gilt unabhängig davon, dass die Bedeutung des darin während einer relativ kurzen Zeitspanne untergebrachten Unterrichtsraums einer Bäuerinnenschule in Bezug auf die gesamte Klostersgeschichte nicht überbewertet werden soll (vgl. dazu schon Erw. 3.4.2.3 vorne). Das

- 24 - Riegelhaus repräsentiert innerhalb der Klosteranlage einen eigenständigen, unverwechselbaren und prägnanten Baustil aus einer anderen (jüngeren) Epoche der Klostersgeschichte (als die restlichen Gebäude) mit einer besonderen (gemischten) Nutzung. Baustil und Nutzung haben im Kanton Aargau Seltenheitswert. Fachwerkbauten im Stil des Riegelhauses sind gemäss den Angaben des Leiters der kantonalen Denkmalpflege am Augenschein vorwiegend im Zürcher Weinland anzutreffen und auch dort gibt es offenbar nicht mehr sehr viele Gebäude, die eine so weitgehende und gut erhaltene Originalsubstanz aufweisen, inklusive des verglichenen Gemeindehauses in Berg am Irchel (Protokoll, S. 6). Insofern ist das Riegelhaus im Kanton Aargau baustilistisch und nutzungstechnisch einzigartig, was ihm die für den kantonalen Denkmalschutz erforderliche kantonale Bedeutung gemäss § 27 Abs. 1 lit. b KG verleiht.

E. 3.6.1

Des Weiteren führt der Beschwerdeführer überwiegende Interessen ins Feld, die nach § 27 Abs. 1 lit. c KG sowie aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV) einer Unterschutzstellung des Riegelhauses als (schwerwiegendem) Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) entgegenstünden. Die KKDA habe sich zwar richtigerweise Gedanken über die Nutzungsmöglichkeiten, Umbaumöglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit des Umbaus im Falle einer Unterschutzstellung gemacht. Eine umfassende Interessenabwägung habe jedoch nicht stattgefunden. Die KKDA habe die Interessen des Beschwerdeführers an ihrer Sitzung vom 22. März 2023 auch nicht ausreichend erfasst, weil der Beschwerdeführer von der Sitzung ausgeschlossen worden sei. Demgegenüber habe der kantonale Denkmalpfleger ausgeführt, ein Umbau sei für den Beschwerdeführer möglicherweise deswegen nicht wirtschaftlich, weil ein ausgearbeitetes Umbauprojekt (Vorstudie B._____) "zu viel wolle". Mit der Finanzierung der Projektüberarbeitung hin zu einem Umbau mit weniger Eingriffstiefe habe der Kanton den Interessen des Beschwerdeführers zuwidergehandelt. Gegenüber der KKDA sei dadurch der Eindruck erweckt worden, es bestehe gar kein Interessenkonflikt zwischen den Zielen des Kantons und denjenigen des Beschwerdeführers, was unzutreffend sei und dazu geführt habe, dass es sich die KKDA bei der Interessenabwägung zu einfach gemacht habe. Die Anlage bilde noch immer den Lebensraum für eine von drei im Kanton Aargau verbliebenen intakten Klostergemeinschaften (neben Hermetschwil und Laurenzenbad), deren Bedeutung als Teil eines reichen kulturellen Erbes nicht hoch genug eingeschätzt werden könne. Das Kloster A._____ sei eines von vier im Jahr 1843, nach dem sog. "Aargauer Klosterstreit" von 1841 wiederhergestellten Frauenklöstern im Kanton Aargau. Der Fortbestand einer lebendigen Klostergemeinschaft im A._____ liege daher im öffentlichen Interesse des Kantons Aargau. Durch die Einfrierung des bau-

- 25 - lichen Zustands des Riegelhauses anno 1946 werde es der Klostergemeinschaft verwehrt, sich am wohl einzigen noch möglichen zentralen Ort der Klosteranlage mit einem zeitgemässen neuen Gebäude sichtbar zu machen und damit auch ein Zeugnis für den Fortbestand zu setzen. Stattdessen würde ein falsches, weil überholtes Bild des Klosters zementiert und dieses in einen musealen Zustand versetzt. Dagegen sei das Interesse am Erhalt eines Unterrichtszimmers einer seit Mitte der 1960er-Jahre dislozierten und seit

zehn Jahren aufgegebenen Bäuerinnenschule vergleichsweise gering. Die Vorinstanz habe offengelassen, ob es sich bei der zukunftsgerichteten Weiterentwicklung der Klostersgemeinschaft um ein öffentliches Interesse handle, da dies für die Gesamtabwägung keine Rolle spiele. Dem könne nicht beigespflichtet werden. In einem ersten Schritt müsse in einer Interessenabwägung nach Art. 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) die Frage beantwortet werden, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Unterschutzstellung bestehe. Der Unterschutzstellung entgegenstehende private Interessen seien demgegenüber im Rahmen der Zumutbarkeitsüberprüfung (Verhältnismässigkeit) zu beurteilen. Die Vorinstanz verzichte nicht nur darauf, das kulturelle Interesse an einer lebendigen Klostersgemeinschaft als öffentliches Interesse anzuerkennen. Sie stelle darüber hinaus infrage, ob der Fortbestand der Klostersgemeinschaft vom Ersatz eines einzelnen Gebäudes auf dem Klosterareal abhängt, was aber nicht Voraussetzung für das vom Beschwerdeführer umschriebene öffentliche Interesse an Weiterentwicklung bilde. Dadurch habe es die Vorinstanz versäumt, die involvierten öffentlichen Interessen korrekt zu ermitteln, zu gewichten und gegeneinander abzuwägen. Der Beschwerdeführer habe in seinem Gesuch vom 30. Januar 2023 die Problematik des bestehenden Riegelhauses im Hinblick auf die Bedürfnisse der Klostersgemeinschaft eingehend dargestellt. Daraus ergebe sich zweifelsfrei, dass sich die Klostersgemeinschaft eine eindeutige Empfangssituation (Adresswirkung) an dieser Schnittstelle zwischen dem abgetrennten Klosterbereich und dem öffentlichen Wirtschaftsbereich wünsche, die nicht abweisend oder verkitscht in Erscheinung trete, sondern einladend wirke, barrierefrei zugänglich sei und von einer aktiven Klostersgemeinschaft zeuge. Von der Vorinstanz vorgebrachte mögliche Alternativszenarien für eine solche Nutzung überraschten, da ein Ersatzneubau im Klosterareal schon aufgrund der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Q._____ unzulässig wäre und es für ein Gebäude, das eine Empfangsfunktion für den Klosterbereich übernehme, nicht beliebige Standorte gebe. Die Forderung der Vorinstanz nach Nutzungsanalysen und -konzepten erscheine daher vorgeschoben. Wenig überzeugend sei der Hinweis der Vorinstanz auf die Sensibilität der Klosteranlage mit Blick auf bauliche Veränderungen, nachdem sich nicht ernsthaft bestreiten lasse, dass das Riegelhaus wenig Rücksicht auf die Formensprache der Klosteranlage nehme

- 26 - und diese in ihrer Wirkung beeinträchtigt. Es dürfe mit Fug erwartet werden, dass ein Neubau (unter Anwendung qualitätssichernder Verfahren) zu einem besseren Gesamtbild führen würde. Zusätzlich könnten damit die räumlichen Bedürfnisse des Beschwerdeführers erfüllt und ein offenes Bild der Klostersgemeinschaft vermittelt werden. Es gebe zahlreiche gelungene Beispiele von modernen baulichen Ergänzungen gerade auch von Klosteranlagen (Bibliotheksanbau Zisterzienerkloster Loccum, Hannover; Museum Unterlinden in Colmar). Die Typologie und Raumstrukturen des Riegelhauses eigneten sich demgegenüber kaum für den vom Beschwerdeführer angemeldeten Bedarf eines Empfangsgebäudes. Aufgrund dessen sei es trotz seiner prominenten Lage für die Klostersgemeinschaft nutzlos geworden, was sich in einem grossen Leerstand innerhalb des Gebäudes manifestiere und weder ideell noch wirtschaftlich vertretbar sei. Die Nutzungsstudie von B._____ vom

E. 3.6.2.1

An diesen Ausführungen des Beschwerdeführers zeigt sich, dass für ihn ideelle Gesichtspunkte für tiefgreifende bauliche Veränderungen am Riegelhaus bis hin zu dessen

Abbruch und Errichtung einer Ersatzneubaute finanzielle respektive wirtschaftliche Überlegungen zu überwiegen schei- nen, weil er sich von einer solchen baulichen Veränderung mehr (seinem Bedarf entsprechende) Nutzungsmöglichkeiten, eine bessere Repräsen- tanz und ein stärkeres Zeugnis des aktiven Klosterlebens sowie eine funk- tionell und optisch verbesserte Eingliederung in die Klosteranlage erhofft. Beim von ihm formulierten Interesse an der Weiterentwicklung des Kloster- lebens handelt es sich primär um ein öffentliches (kulturpolitisches) und weniger um ein rein privates Interesse, dem ungeachtet dieser Kategorisie- rung ein erhebliches Gewicht zukommt. Die Unterscheidung zwischen öffentlichen Interessen, welche auf einer ersten Ebene in die Interessenabwägung für oder gegen eine Unterschutz- stellung einfliessen, und privaten Interessen, die erst bei einer nachgela- gerten Zumutbarkeits- bzw. Verhältnismässigkeitsbeurteilung beachtlich sein sollen, erscheint ohnehin wenig hilfreich und zielführend. So oder an- ders sind in einer Gesamtbetrachtung sämtliche für oder gegen eine Unter- schutzstellung sprechenden Interessen zu beleuchten und gegeneinander abzuwägen. Das macht auch der Wortlaut von § 27 Abs. 1 lit. c KG klar. Es ist im Lichte der festgestellten Heimatschutz- bzw. Denkmalschutzanliegen eine Abwägung zwischen den Schutzinteressen und entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen vorzunehmen, was sich bereits aus dem verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsgrundsatz ergibt (BGE 147 II 125, Erw. 8; Urteil des Bundesgerichts 1C_136/2023 vom 27. Dezember 2023, Erw. 5.1, und 1C_679/2021 vom 23. September 2022, Erw. 5.1). Eigentumsbeschränkungen zum Schutz von Baudenkmalern lie- gen allgemein im öffentlichen Interesse. Wie gewichtig dieses Interesse ist, ist im Einzelfall zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 1C_136/2023 vom 27. Dezember 2023, Erw. 5.1). Das private Interesse von Grundeigentümern an einem rentablen Projekt ist zwar ebenfalls von Bedeutung. Selbst sehr grosse finanzielle Interessen der Grundeigentümerschaft müssen jedoch gewichtigen öffentlichen Inte- ressen des Denkmalschutzes weichen, weil sonst das Gemeinwesen Bau- ten kaum noch unter Schutz stellen könnte (Urteile des Bundesgerichts 1C_75/2023 vom 15. August 2024, Erw. 7.3.5, 1C_136/2023 vom 27. De- - 28 - zember 2023, Erw. 5.5.3 mit Hinweisen, und 1C_679/2021 vom 23. Sep- tember 2022, Erw. 5.1).

E. 3.6.2.2

Die Vorinstanz gelangte in Erw. 5.3 des angefochtenen Entscheids zum Schluss, die Anliegen der Eigentümerschaft seien grundsätzlich nachvoll- ziehbar, es sei aber mangels entsprechender Grundlagen (Nutzungsana- lyse und -konzept über die gesamte Klosteranlage; daraus abgeleitete Raumforderungen für das Riegelhaus; Entwicklungsstrategie/-plan Kloster- gemeinschaft) schwer einzuschätzen, ob und inwieweit die formulierten Nutzungsvorstellungen zwingend seien respektive ob und wie konsequent Alternativszenarien unter Einbezug der gesamten Potenziale im Klostersa- real geprüft worden seien. Auch dass der Fortbestand der Klostergemein- schaft tatsächlich entscheidend vom Ersatz eines einzelnen bestehenden Gebäudes abhängt, sei auf dieser Basis nicht abschliessend zu beurteilen. Es gebe keine stichhaltigen Argumente, weshalb nicht auch ein Umbau des bestehenden Gebäudes den formulierten räumlichen Bedürfnissen und den zukünftigen Ansprüchen eines lebendigen Klosterlebens gerecht werden könne, zumal die Nutzung durch die Unterschutzstellung nicht vorge- schrieben werde und der Schutzzumfang so definiert werden könne, dass eine bedarfsgerechte Nutzung, inklusive barrierefreie Erschliessung, mög- lich sein sollte. Zudem wären aufgrund des

Umgebungsschutzes der übrigen Klostergebäude auch bei einem Neubau die Gestaltungsmöglichkeiten limitiert. In Bezug auf einen möglichen Umbau sei bislang nur eine Variante geprüft und seitens der Eigentümerschaft kategorisch abgelehnt worden, ohne Szenarien weiterzudenken, wie etwa eine geschickte Zusammenlegung von Innenräumen und eine Umgestaltung des Sockelgeschosses im Sinne eines transparenten Öffnens und eventuellen Vergrösserns von bestehenden Maueröffnungen.

E. 3.6.2.3

Gemäss angefochtenem Entscheid erstreckt sich der von der Vorinstanz angeordnete Schutzzumfang auf die Erhaltung des charakteristischen Erscheinungsbildes, der Primärkonstruktion, der Gebäudehülle inklusive der Dachkonstruktion und der Fenster sowie der Seminarräumlichkeiten im ersten Obergeschoss. Das entspricht mehr oder weniger dem Schutzzumfang, welchen bereits die KKDA an ihrer Sitzung vom 22. März 2023 diskutiert hatte, wobei laut zugehörigem Protokoll, S. 4, auch das Treppenhaus vom Schutzzumfang erfasst werden sollte. In Anbetracht dieses weitreichenden Schutzzumfangs (mit oder ohne Treppenhaus) ist es in Übereinstimmung mit dem Beschwerdeführer zumindest herausfordernd, dass im Sockelgeschoss die von der Vorinstanz erwähnten grösseren Maueröffnungen realisiert werden könnten, um einen darin untergebrachten Empfangsraum sowie Kloster- und Hofladen einladender und heller zu gestalten. Die Vorinstanz bezeichnet denn solche baulichen Änderungen (grössere Maueröffnungen), mit denen in die Gebäudehülle und ins Erscheinungsbild des

- 29 - Riegelhauses eingegriffen würde, auch sehr zurückhaltend bloss als eventuelle Möglichkeit. Auch die Angleichung der verschiedenen Bodenniveaus im Sockelgeschoss zwecks Gewährleistung der barrierefreien öffentlichen Zugänglichkeit unter Beibehaltung des Niveaus des Obergeschosses und damit der vergleichsweisen geringen Raumhöhe im Sockelgeschoss (mit Ausnahme der Über-Raumhöhe im Bereich der ehemaligen Metzgerei) dürfte den Beschwerdeführer bei einem Umbau vor Herausforderungen stellen und die von ihm formulierten Nutzungsbedürfnisse kaum vollauf befriedigen (Protokoll, S. 9; vgl. auch das Protokoll der Sitzung der KKDA vom 22. März 2023, S. 3, wonach aufgrund der relativ geringen Dimensionierung der Bauteile und Volumen eine Umnutzung mit sehr geringer Eingriffstiefe aus Architektensicht wahrscheinlich schwierig sei). Offen ist zudem, wie die Unterrichts- bzw. Seminarräumlichkeiten im Obergeschoss und die Wohnräume im Ober- und Dachgeschoss sinnvoll genutzt werden könnten. Der Beschwerdeführer verweist diesbezüglich nebst wohnklimatischen, schallschutztechnischen und energetischen Nachteilen auf ungenügenden Aussenraum und Privatsphäre. Relativierend anzufügen bleibt, dass eine Neugestaltung der Grundrisse im Ober- und Dachgeschoss denkbar zu sein scheint (vgl. Protokoll, S. 12) und der Aussenraum von Grund auf neu zu denken wäre. Ferner würde sich der Standort des Riegelhauses mitten in der Klosteranlage zwischen geschlossenem Klosterbereich und öffentlichen Wirtschaftsbereich für die vom Beschwerdeführer beabsichtigte Nutzung als Empfangsraum grundsätzlich anbieten. Alternativlos ist dieser Standort für das Verwaltungsgericht allerdings nicht; denn dass alle anderen Gebäude der Klosteranlage (inklusive derjenigen im öffentlichen Wirtschaftsbereich) bereits unter Schutz stehen, bedeutet nicht zwingend, dass darin kein geeigneter Empfangsraum und kein Hofladen nach den Vorstellungen des Beschwerdeführers realisiert werden könnte.

E. 3.6.2.4

Das Verwaltungsgericht anerkennt, dass eine Unterschutzstellung des Riegelhauses nur beschränkt mit den Vorstellungen des Beschwerdeführers bezüglich Erscheinungsbild und Nutzung kompatibel ist. Allerdings fällt aufgrund der Ausführungen der Vertreter des Beschwerdeführers an der Augenscheinsverhandlung auf, dass deren Ideen über die bauliche Weiterentwicklung der Klosteranlage im Bereich des Riegelhauses noch reichlich vage und unausgereift sind. Im Weiteren liegt nach Auffassung des Verwaltungsgerichts der Fokus des Beschwerdeführers hinsichtlich der von ihm erwünschten Weiterentwicklung viel zu stark auf dem Riegelhaus. Dies zeigt sich unter anderem anhand der dem Verwaltungsgericht nachgereichten Studie B._____, die insofern unvollständig erscheint, als ein Bezug zur baulichen

- 30 - Umgebung und zum Aussenraum gänzlich fehlt. Insbesondere die Bedeutung des Aussenraums kann kaum genügend betont werden: All- fällige bauliche Änderungen im Bereich des Riegelhauses sowie allfällige Nutzungsänderungen erfordern zwingend ein Gesamtkonzept, das auch den Aussenraum einbezieht; andernfalls ist die angestrebte hohe Qualität des Erscheinungsbilds der Klosteranlage kaum zu erreichen. So dürfte es unabdingbar sein, die aktuelle Parkplatzsituation in die Planung einzube- ziehen, versperren doch heute die parkierten Autos eine der schönsten Ansichten auf die Klosteranlage. Selbstredend wird von hier aus das Rie- gelhaus deutlich weniger als abweisend und störend empfunden, als dies der Fall sein mag, wenn man unmittelbar davorsteht und die dahinter- liegenden Klostergebäude kaum noch wahrnimmt. Mit dem Gesamtkon- zept ist auch die bereits von der Vorinstanz verlangte Nutzungsanalyse zu erstellen, worin zu prüfen ist, ob für die beabsichtigten Nutzungen nicht auch alternative Standorte innerhalb des Klosterareals bzw. innerhalb der bestehenden Gebäude möglich sind bzw. welche besonderen Vorteile der vom Beschwerdeführer angestrebte Neubau anstelle des Riegelhauses in Bezug auf die Nutzung hätte. Wie gesehen, handelt es sich beim Riegelhaus um ein schutzwürdiges Ge- bäude von kantonaler Bedeutung. Die entgegenstehenden Interessen dür- fen nicht vernachlässigt werden, zumal sie nicht primär finanziell, sondern vorwiegend ideell motiviert sind und das Interesse an einer sich weiterent- wickelnden, aktiven Klostergemeinschaft auch öffentlicher Natur ist. Aller- dings ist derzeit klar von einer Höherwertigkeit der öffentlichen Interessen an einer Unterschutzstellung auszugehen. Dies gilt jedenfalls solange, bis anhand einer umfassenden Gesamtkonzeption und Nutzungsanalyse auf- gezeigt wird, dass die gewünschte Weiterentwicklung der Klostergemein- schaft tatsächlich nur mit einem Ersatzneubau anstelle des Riegelhauses zu erreichen ist. Einstweilen sind die Vorstellungen in Bezug auf die zu- künftige Entwicklung deutlich zu vage, um die Interessen an der Unter- schutzstellung massgebend zu relativieren. Der Aufwand für die erwähnten Projektarbeiten ist dem Beschwerdeführer ohne Weiteres zumutbar, zumal aufgrund der sensiblen Lage inmitten denkmalgeschützter Gebäude auch ein Neubau eine umfassende Gesamtkonzeption erfordern würde.

E. 3.6.3

In einer Gegenüberstellung und gesamthaften Beurteilung der sich wider- streitenden Interessen wird deshalb das Unterschutzstellungsinteresse höher gewichtet als die einer Unterschutzstellung entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen, auch wenn diese genuinen Bedürfnis- sen an einer Weiterentwicklung des klösterlichen Lebens bzw. einer wei- terhin aktiven Klostergemeinschaft entspringen. Sollte sich im Rahmen der erwähnten Gesamtkonzeption und Nutzungsanalyse ergeben, dass ein Neubau im Hinblick

auf eine adäquate Weiterentwicklung des Klosters un-

- 31 - abdingbar ist, wäre ein Verfahren um Aufhebung der Unterschutzstellung in die Wege zu leiten (§ 28 VKG). 4. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung des Riegelhauses nach § 27 Abs. 1 KG i.V.m. § 24 lit. a KG gegeben sind. Das Riegelhaus ist schutzwürdig und von kantonaler Bedeutung. Das sich daraus ergebende Schutzinteresse wird durch entgegenstehende Interessen nicht aufgewogen. Entsprechend ist die vorliegende Beschwerde als unbegründet abzuweisen. III. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrens- und Parteikosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens (sog. Unterliegerprinzip) auf die Parteien verlegt, wobei den Behörden Verfahrenskosten nur auferlegt werden, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 2 VRPG). Als vollständig unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen. Parteikosten sind mangels anwaltschaftlicher Vertretung der obsiegenden Vorinstanz keine zu ersetzen (§ 29 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 8

März 2023 zugestellt wurde und er mit Eingabe vom 26. Juni 2023 vor Erlass des angefochtenen Entscheids des BKS, Abteilung Kultur, vom 19. März 2024 dazu Stellung nehmen und seine Sicht der Dinge darlegen konnte, samt Richtigstellung von allenfalls unzutreffenden tatsächlichen Annahmen und rechtlichen Einschätzungen sowie Rückweisung der Kritik am eigenen Privatgutachten im Protokoll der KKDA oder im Fachbericht der Denkmalpflege. Insofern war der Beschwerdeführer nicht von der Teilnahme und Mitwirkung am vorinstanzlichen Verfahren ausgeschlossen. Er konnte dort seinen Standpunkt gegenüber der Entscheidbehörde wirksam zur Geltung bringen. Im Übrigen trifft es auch nicht zu, dass die KKDA von der Sichtweise des Beschwerdeführers nichts wusste, lag ihr doch bei ihrer Empfehlung für eine kantonale Unterschutzstellung des Riegelhauses neben dem Fachbericht der Denkmalpflege der schriftliche und begründete Antrag des Beschwerdeführers gegen eine Unterschutzstellung bzw. für die Errichtung eines Ersatzneubaus samt dem diesen Antrag unterstützende Privatgutachten vor. Zudem durfte gemäss Sitzungsprotokoll die Priorin den Antrag des Beschwerdeführers im Anschluss an die Objektbesichtigung durch die KKDA vom 22. März 2023 zusätzlich mündlich erläutern. Trotz Kenntnisnahme des Standpunkts des Beschwerdeführers war die KKDA jedoch nicht gehalten, sich in ihrer Stellungnahme zuhanden des BKS, Abteilung Kultur, mit den Argumenten des Beschwerdeführers und dessen Privatgutachter auseinanderzusetzen. Eine solche Auseinandersetzung war erst im angefochtenen Unterschutzstellungsentscheid des BKS, Abteilung Kultur, erforderlich. Dass diese unterblieben wäre und die Vorinstanz dadurch ihre aus dem Gehörsanspruch des Beschwerdeführers fliessende behördliche Begründungspflicht verletzt hätte, macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Eine im vorinstanzlichen Verfahren begangene Verletzung des Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers ist bei alledem nicht erkennbar. Im Lichte der für ihre Mitglieder geltenden Ausstandspflichten verlangt der Beschwerdeführer letztlich eine derart unabhängige Zusammensetzung

- 9 - der KKDA, dass die kantonale Verwaltung keinen Einfluss auf deren beratende Tätigkeit ausübt. Damit wäre die Regelung in § 25 Abs. 3 VKG, wonach der kantonale Denkmalpfleger mit beratender Stimme an den Sitzungen der KKDA teilnimmt, oder allenfalls auch die Praxis, dass die Sitzungsprotokolle der KKDA von der Denkmalpflege

verfasst werden, kaum zu vereinbaren. Die Ausstandspflichten nach § 16 VRPG gewährleisten allerdings die Unabhängigkeit von den an einem Verfahren beteiligten Parteien und der unteren Instanzen. Im erstinstanzlichen Unterschutzstufenverfahren hat der Kanton respektive die kantonale Verwaltung keine Parteistellung (vgl. § 13 Abs. 1 VRPG), sondern die kantonale Verwaltung ist Entscheidbehörde und erfüllt dadurch eine ihr durch Art. 78 Abs. 5 BV und das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) und die dazugehörige Verordnung (Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 [NHV; SR 451.1]) auferlegte staatliche Aufgabe. Dass die sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe beratende und unterstützende Kommission von ihr unabhängig, mithin verwaltungsunabhängig sein müsste, ergibt sich weder aus der Ausstandsregelung in § 16 VRPG noch aus anderen (grundlegenden) Verfahrensrechten oder rechtsstaatlichen Prinzipien. Insbesondere das Recht auf Waffengleichheit bezieht sich auf gleichgestellte Parteien in einem kontradiktorischen Verfahren, als welches das erstinstanzliche Unterschutzstufenverfahren nicht ausgestaltet ist. Es gibt in dieser Konstellation nur eine Partei, nämlich der betroffene Grundeigentümer, der sich gegen eine von der kantonalen Verwaltung beabsichtigte und von dieser zu entscheidende Unterschutzstellung zur Wehr setzt. Wie gesehen, konnte sich der Beschwerdeführer auch ohne den von ihm geforderten Zugang zur KKDA (durch Teilnahme an der Beratung des Geschäfts) wirksam in das Unterschutzstellungsverfahren einbringen und seinen Einwänden gegen den Fachbericht der Denkmalpflege und die Stellungnahme der KKDA bei der massgeblichen Entscheidbehörde (BKS, Abteilung für Kultur) Gehör verschaffen. Dazu bedurfte es keines der kantonalen Verwaltung gleichgestellten, durch keine entsprechenden Verfahrensrechte abgesicherten Zugangs zur KKDA, die nicht selbst entscheidet, sondern ihre fachliche Stellungnahme zuhanden der Entscheidbehörde abgibt, welche diese Stellungnahme bei der Entscheidungsfindung gleichermaßen würdigen muss wie den Fachbericht der Denkmalpflege und die Vorbringen des Beschwerdeführers (einschliesslich dessen Beweismittel). Weshalb der Stellungnahme der KKDA dabei nicht einmal der Beweiswert eines (verwaltungsinternen) Amtsberichts zukommen sollte, ist nicht ersichtlich. Eine andere Frage ist, wie sinnvoll es für den Kanton ist, sich zwecks Erhöhung der Legitimität eines Unterschutzstellungsentscheids bei der Aufgabenerfüllung von einem verwaltungsexternen Fachgremium beraten zu lassen, in deren Beratungstätigkeit neben der gewünschten Aussensicht

- 10 - wiederum massgeblich die Innensicht der kantonalen Verwaltung einfließt. Weil aber der Einbezug eines verwaltungsexternen Fachgremiums in den Entscheid über die Unterschutzstellung eines Baudenkmals nicht zwingend (im NHG, in der NHV oder einer anderweitigen gesetzlichen Grundlage) vorgeschrieben ist, spielt es im Grunde genommen keine Rolle, wie hoch der Einfluss der kantonalen Verwaltung auf dieses Fachgremium ist. Dadurch relativiert sich höchstens der Nutzen eines solchen Fachgremiums bzw. seiner beratenden Tätigkeit. Unter dem Aspekt eines fairen Verfahrens ist jedenfalls nicht zu beanstanden, dass Mitarbeitende der kantonalen Denkmalpflege mit (teils) beratender Stimme an der Sitzung der KKDA vom 22. März 2023 teilgenommen und im Anschluss daran das Protokoll zu dieser Sitzung erstellt haben. Ohnehin darf ein Protokoll nur das an dieser Sitzung Gesagte wiedergeben, weshalb davon auszugehen ist, dass es keine von der Denkmalpflege beeinflusste Stellungnahme enthält, die sich nicht mit den an der betreffenden Sitzung abgegebenen Voten der Kommissionsmitglieder deckt. Eine fehlende oder ungenügende Wiedergabe der Minderheitsmeinung der KKDA ist in

verfahrensrechtlicher Hinsicht schon deshalb unproblematisch und stellt namentlich keine Verletzung der behördlichen Begründungspflicht dar, weil diese nicht für die Stellungnahme der KKDA, sondern nur für den in die Rechtsstellung des Beschwerdeführers eingreifenden Unterschutzstellungsentscheid des BKS, Abteilung Kultur, gilt. Abgesehen davon beinhaltet die behördliche Begründungspflicht jedenfalls keine Notwendigkeit, die sich nicht auf den Entscheid auswirkende Minderheitsmeinung ausführlich darzulegen; es genügt, wenn deklariert wird, dass eine Minderheit anders entschieden, konkret das Riegelhaus nicht unter Schutz gestellt hätte, ohne Anführung der (einzelnen) Gründe dafür. Ein entsprechendes Versäumnis schmälert daher höchstens die materielle Aussage- und Überzeugungskraft der Stellungnahme der KKDA. Die formellen Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich somit als insgesamt unbegründet. Es besteht kein Anlass, den angefochtenen Entscheid wegen Verfahrensfehlern aufzuheben und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2. In der Sache spricht der Beschwerdeführer dem Riegelhaus sowohl die Schutzwürdigkeit als auch die kantonale Bedeutung ab. Obendrein hält er eine Unterschutzstellung für unverhältnismässig, weil dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Riegelhauses überwiegende öffentliche und private Interessen des Beschwerdeführers entgegenstünden.

- 11 - 3.

E. 10

Mai 2021 zeige mögliche Anpassungen an die gewünschten und notwendigen Nutzungen, die aber mit Kosten von rund Fr. 2,4 Mio. verbunden und aufgrund des verfügbaren Schutzzumfangs nun ohnehin nicht mehr umsetzbar wären. Insgesamt wäre trotz hoher Investitionen ein unbefriedigendes Resultat zu erwarten. Zudem erachte sich das Kloster durch den bäuerlich-mittelalterlichen Ausdruck des Riegelhauses nicht mehr passend repräsentiert. Das Haus werde nicht als Vertreter des späten Heimatstils wahrgenommen, sondern mache auf den in Architekturgeschichte nicht bewanderten Besucher den Eindruck einer etwas verunglückten Mischung zwischen echtem Fachwerkhhaus und "mittelalterlich angehauchter" Nachbaute. Seine etwas aufdringliche Fassadengestaltung widerspreche seiner Funktion und Bedeutung. Der Beschwerdeführer sei sich seiner Geschichte bewusst und habe grossen Respekt vor den Klosterbauten. Im Riegelhaus könne er jedoch weder unter handwerklichen noch institutionellen Aspekten einen bedeutenden Wert mit Blick auf seine Geschichte erkennen. Von einer Ersatzbaute erhoffe sich der Beschwerdeführer, dass diese die für Benediktiner so wichtige Gastfreundschaft zum Ausdruck bringe, anders als das abweisende Sockelgeschoss des Riegelhauses, dass diese Anforderungen selbst nach der angedachten Sanierung nicht erfüllen könne. In Anbetracht des verfügbaren Schutzzumfangs sei das Haus für das Kloster nicht sinnvoll nutzbar und könne aufgrund seiner Lage auch nicht einer beliebigen Nutzung durch Dritte zugeführt werden, selbst wenn eine Nachfrage dafür bestünde. Gerade auch die Forderung nach dem Erhalt des äusseren Erscheinungsbilds sei Teil des Problems, weil sich die Klostergemeinschaft durch dieses Erscheinungsbild nicht repräsentiert fühle. Die durch nichts belegte Behauptung der Vorinstanz, der Schutzzumfang sei so definiert worden, dass eine bedarfsgerechte Nutzung inklusive barrierefreier Erschliessung "möglich sein sollte", könne der Beschwerdeführer nicht nachvollziehen. Es scheine, als glaube die Vorinstanz, die Bedürfnisse der Klostergemeinschaft besser zu kennen als diese selbst. Diese etwas paternalistische Haltung ziehe sich wie ein roter Faden durch das gesamte Verfahren. Eine

- 27 - empfangsoffene Gestaltung des Sockelgeschosses entfalle mit einem Schutzzumfang, der den integralen Schutz der Gebäudehülle umfasse. Die bestehende Raumhöhe und der Schutz der Primärkonstruktion liessen ebenfalls keine grosszügigen baulichen Veränderungen des Sockelgeschosses zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.